



Informationsvorlage

180/003/2021

Amt/Abteilung: Digitalisierung, Informationssicherheit und Datenschutz Datum: 18.03.2021	Aktenzeichen: 18.11.02.03	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	22.03.2021	Vorberatung N
Stadtrat	23.03.2021	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Kooperationsvertrag Deutsche Glasfaser

Information:

1. Ausgangslage

Eine leistungsfähige Internetanbindung ist sowohl bei Unternehmen als auch in privaten Haushalten zu einem Grundbedürfnis geworden. Eine Glasfaseranbindung ermöglicht hohe Übertragungsraten, ist weniger störanfällig und bietet eine dauerhaft stabile Leistung. Für die Stadt Landau zählt der flächendeckende Glasfaserausbau daher mit zu den wichtigsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung und um die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten. Auch die Corona-Pandemie hat durch Home-Office und Home-Schooling gezeigt, wie wichtig dieser Ausbau ist.

2. Rechtsstellung Deutsche Glasfaser

Es wurde deshalb ein Kooperationsvertrag mit dem Telekommunikationsunternehmen „Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH“ abgeschlossen. Der Vertrag berücksichtigt die wettbewerbsrechtlich neutrale Position der Stadt, es handelt sich nicht um einen Exklusivvertrag. Es wird in dem Vertrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Wettbewerber aufgrund der Vereinbarungen benachteiligt werden. Das Unternehmen möchte zunächst in den Landauer Stadtteilen das Glasfasernetz (in der Variante Fiber to the home = Glasfaser bis ins Haus / in die Wohnung) ausbauen. Noch im Frühjahr soll mit dem Vertrieb, der sogenannten Nachfragebündelung, begonnen werden. Auch im Bereich der Wollmesheimer Höhe sowie in den Gewerbegebieten Landau-Nord, Horst und im Gewerbepark „Am Messengelände“ möchte die Deutsche Glasfaser Leitungen verlegen.

Dabei handelt es sich um einen sogenannten eigenwirtschaftlichen Ausbau. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft diesen auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko durchführt. Der Ausbau ist für die Deutsche Glasfaser allerdings nur wirtschaftlich

möglich, wenn sich mindestens 40 % der Haushalte für einen Gigabitanschluss entscheiden und einen entsprechenden Vertrag mit dem Unternehmen abschließen. Dann trägt die Deutsche Glasfaser die Baukosten, auch für den Hausanschluss. Der Stadt Landau entstehen dadurch keine Kosten.

3. Verlegetechniken

Diskutiert wird im Zusammenhang mit dem Einbau von Glasfaserleitungen oft die Verlegung in geringer Verlegetiefe mittels Trenchingverfahren. Diese Verfahren werden in Abhängigkeit der zu realisierenden Schlitz- bzw. Grabenbreite als Nano- (bis 2 cm), Micro- (8 cm bis 12 cm), Mini- (12 cm bis 20 cm) oder Macrotrenching (20 cm bis 30 cm) sowie nach der verwendeten Schneide- bzw. Frästechnik unterschieden. Hierdurch werden die Tiefbaukosten, die den überwiegenden Teil der Kosten des Ausbaus ausmachen, spürbar verringert und gleichzeitig die Geschwindigkeit der Projektrealisierung deutlich gesteigert. Nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind diese Verfahren zulässig. Trenching soll beim Glasfaserausbau zum DIN-Standard werden und damit zu einem anerkannten Tiefbauverfahren, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten sollen. Seitens der Bundesregierung gibt es hierzu eine Initiative.

Im Vorfeld des Abschlusses des Kooperationsvertrages wurde auch dieses Thema intensiv geprüft, da das Trenchingverfahren bisher nicht als Regelbauweise gilt. Im Rahmen der Aufbruchgenehmigung durch das Stadtbauamt wird deswegen das jeweilige Verlegeverfahren im Einzelfall geprüft und einvernehmlich mit der Deutschen Glasfaser festgelegt.

Zudem hat die Deutsche Glasfaser der Stadt Landau zur Verlegung folgendes zugesichert: Die Deutsche Glasfaser verlegt die Leerrohrsysteme, soweit vorhanden und technisch möglich, in den Gehwegen. Der Ausbau findet nach den Vorgaben des § 68 TKG statt. Dies erfolgt im konkreten Fall durch Herausnahme der Gehwegplatten und Anfertigen eines Grabens mit Minibagger oder Grabenfräse in einer Tiefe von 30 cm bis 40 cm ab Oberkante, nach Absprache und Festlegung in einzelnen Aufbruchgenehmigungen. Bei der Trassenführung hat die Deutsche Glasfaser aufgrund des Wegerechts das Recht der Festlegung, jedoch wird diese mit der Stadt im Vorfeld abgestimmt, um Besonderheiten zu berücksichtigen (Vorbegehung und Eigensicherung).

4. Fazit:

Der Stadt entstehen bei einem eigenwirtschaftlichen Ausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen keine Kosten, die Deutsche Glasfaser hat Zusicherungen bezüglich der Art des Ausbaus getätigt, Aufbrüche müssen von der Stadt genehmigt werden und der Gigabitausbau in der Stadt Landau kann durch die Aktivitäten der Deutschen Glasfaser wesentlich vorangebracht werden.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Hauptamt
Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

